

31. Münster am Donnerstag nach St. Pauli primat.
Eremit. (13. Jan.) 1541. (C. b. Schätzung und
Münz-Tarif.)

Fürstliche Räthe und Landstände des Hoch-
stifts Münster.

Ordenunge den Goltgulden in duffer Aulage to boreu
und geben.

Ein Goltgulden, gewichtig vor sic.

Ein Daler und ein f. (Schilling), vor eyn Gulden.

Item ein Philipsgulden und 1 Scrickenberger vor ein
Gulden.

Item ein Embder Gulden, Twe Hornsgulden, Ein Gel-
res Ryder, up ider gefacht 5 f., vor ein Gulden.

Item 7 Scrickenberger und 1 f., vor 1 Gulden.

Eben (11) Bremer mit der Flucht vor 1 Gulden.

Seestein (16) Dubbel Lubesche, f., vor 1 Gulden.

Item dree Mailaens Peinunge de er Gewicht holden und
3 Brabant St. darup, vor 1 Goltgulden.

Item 5 Gelrich Snaphanen und 2 Brabant St., vor
1 Gulden.

Item 30 Rader Albus oder Brabant Stuver, vor 1
Goltgulden.

Zwelff (12) Tornischen 1 Goltgulden.

Alle vorß. Golt fall Gewicht holden.

32. Münster am Sonntag Quasimodogeniti (23. April)
1542. (B. I. b. Uccise.)

Franz, Bischof zu Münster ic.

Befuhs Tilgung der Zinsen derjenigen Schulden, wel-
che durch den Oldenburgischen Kriegszug erzeugt werden
sind, soll, zufolge des auf dem jüngsten Landtage gefas-
ten Beschlusses, für dreijährige Dauer eine Uccise von
allen nachbenannten, außer Landes geführt und verkauft
werdenden Gegenständen, nach den beigefügten Säcken
erhoben, und nach Absluß des ersten Jahres durch genaue
Rechnungslegung ermittelt werden, ob diese Abgabe zu-
reicht, oder ob andere den Zweck sichernde Mittel gleich-
mäßig beschlossen werden müssen.

1. von jedem fetten oder magern Ochsen zahlst
der ausländische Käufer 1 Schlg.
 2. von jeder fetten oder magern Kuh oder
Kind desgleichen 1 Rad. Alb.
 3. von jedem Koppel- oder and. gleichartigen
Pferde desgleichen 1 Schrickenberger.
 4. von jedem auf dem Markt verkauften Acker-
pferd und Hesen 1 Schlg.
 5. von jedem fetten Schweine außer Landes
verkauft 6 dt.
 6. von jedem magern Schweine, jedem Schafe
und jeder Ziege, desgl. 3 —
 7. von jedem Küder Brennholz 2 —
 8. von jedem Eichenstamm Zimmerholz (nach
früherm Aufschlag) $\frac{1}{2}$ Guld.
 9. von jedem Küder Brester u. a. bergl. Wertholz 1 Snaph.
 10. von einem Loip (Zwei Paar) Wagenräder 4 Rad. Alb.
 11. von einem Küder Vandholz 2 Schlg.
 12. von einem Küder Schlagn- oder Baumholz 1 —
 13. von einem Küder Kohlen 2 —
 14. von allen zu Schiff ausgeführt werden den Ge-
genständen, von jedem Gulden ihres Werthes 1 Rad. Alb.
 15. von jedem Tische oder Scheibe 1 —
 16. von jedem Stuhle 1 dt.
 17. von jedem Küder Holz, welches ausgeführt wird 6 —
 18. von jedem Küder Speichen oder Felgen 1 Schrickenb.
 19. von jeder Wanne 1 Rad. Alb.
 20. von jedem Bienenkorb 2 dt.
 21. von jedem gezimmerten Hause, Schiffen und
Windmühle, so außer Landes geführt wird,
von 20 Gl. Werth 1 Guld.
 22. von jeder Ochsen- oder Kuhhaut, welche
ausgeführt wird 1 Rad. Alb.
-

33. Münster am Mittwoch nach Mariä Geburt (10. Sept.)
1544. (D. b. Schätzung und Münz-Tarif.)

Fürstliche Räthe und Landstände des Hoch-
stifts Münster.

Und fall in duffer Scattinge naßgende Sathe mit
der gulden und silveren Münze werden geholden, in der
Zinhamme und Upbering, dar na sich ein ider the richten:

Ein Goltgulde vor sick	22	ß.
— Daler : : : : .	21	—
— half Daler : : : : .	10½	—
— Philips Gulden	19	—
— Gelersch Rider und Embder Gulden	17	—
— Horns Gulden	9	—
— Berges Horenß Gulden	8½	—

Dith Golt all fall Gewicht holden.

Ein Gelersch Snaphan	4	ß. 3 dt.
— Deventer — : : : : .	4	—
— Schreckenberger : : : : .	3	—

Zwelf Tornischen vor	1	Goltgulden.
Ellf Dubbel Bremer mit der Flucht, vor	1	
Dertich Braband. Stuver, off Rader Alb. vor	1	—

Alle ander Munthe hier mith nicht gesat, sal nicht werden entfangen.

Bynnen Münster im Jar unses Herrn XV^eXLIII.
Gudenstags iha Nativitat. Marie Virginis.

34. Ohne Erlaß-Ort, am Gudenstage (Mittwoch) nach dem Sonntage Esto milii (10. März) 1546.

(B. I. b. Oeffentliche Sicherheit.)

Franz, Bischof zu Münster ic.

Zur Handhabung des, auf den Grund des jüngsten Reichstags-Schlusses publicirten kaiserlichen Mandates gegen die Zusammenrottungen der herren- und dienstlosen Kriegesknechte und deren Gewaltthäufigkeiten, wird den stiftischen Unterthanen die Theilnahme an Festsbern, unter Androhung der auf dem Reichsfriedensbrüche haftenden Strafen, sobann auch, bei Vermeidung der Landesverweisung, verboten: in fremder nicht hinlänglich ermächtigter Herrn-, und überhaupt, ohne landesherrliche Erlaubniß in keine ausländische Dienste zu treten. Jeder aus dem Auslande heimkehrende Unterthan muß, als Bedingung seiner Wiederaufnahme, ein glaubwürdiges Zeugniß über sein, dem gegenwärtigen Edikte nicht zuwider gewesenes Verhalten produciren.

35. Münster am Mandage na Remigii (5. Okt.) 1551.
(B. I. b. Schaltung.)

Franz, Bischof zu Münster ic.)

Anordnung einer gemeinen Landsteuer und Vertheilung derselben in die Aemter; wobei der Goltgulden zu 24 Schilling, der Thaler zu 22½ Schilling, und der Ma-riengroschen zu 8 Pfennig gerechnet werden soll.

36. Münster ohne Datum, wahrscheinlich nach der ersten Hälfte des Jahres 1553. (C. b. Polizei-Ordnung zu Münster.)

Der Bürgermeister und Rath nebst der ganzen Gemeinheit der Stadt Münster:

vereinbaren sich, — mit gesamtem Zuthun, Consens und Beliebung der Alte- und Meister-Lente, wie auch mit Beziehung etlicher Verordneten aus der Gemeinheit, — über mehrere, die Verwaltung, die Rechtspflege, das Erbrecht und die Polizei-Ordnungen in der Stadt Münster regelnde Festsetzungen, zusammengefaßt unter dem Titel:

Polizei-Ordnung der Haupt- und Residenzstadt Münster in Westphalen.

Bemerk. Die vorangezeigten Bestimmungen sind, wie angegeben, mit Genehmigung des Bischofs zu Münster und gleichzeitigen Erzbischofs zu Köln ic. Clemens August d. d. Münster den 22. Febr. 1742 — zuerst im Druck erschienen; und nach diesem Original-Abdruck sind dieselben ausführlich in das jüngere Druckwerk: „Provinzial-Recht der Provinz Westphalen von Es. Aug. Schlüter, Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts-Rath zu Münster ic. Leipzig 1829, Bd. I. p. 117 ff.“ übernommen worden, woselbst dieser Polizei-Ordnung so wie auch bei deren Nachdruckirung in von Kampff Provinzial- und statutarischen Rechten in der Preuß. Monarchie, Berlin 1827, Thl. II. p. 495) ein nicht richtiges Datum, nämlich der 18. Jan. 1592, beigelegt ist.